

KURTAXENREGLEMENT
der Einwohnergemeinde Altdorf
(vom 5. Juni 2014)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,
gestützt auf Artikel 16 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom
23. November 1995¹⁾,
beschliesst:

Artikel 1 Kurtaxenpflicht
a) Grundsatz

¹ Natürliche Personen, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Altdorf übernachten, haben eine Kurtaxe zu bezahlen.

² Ebenfalls kurtaxenpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum in Altdorf übernachtet, sofern er hier keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

Artikel 2 b) Ausnahmen

Keine Kurtaxe haben zu entrichten:

- a) Kinder bis zum 14. Altersjahr;
- b) Jugendliche bis zum 20. Altersjahr, die im Rahmen von Schul- und Jugendveranstaltungen in Altdorf übernachten;
- c) Militärpersonen und Zivilschutzpflichtige bei dienstlichen Einquartierungen;
- d) angemeldete Wochenaufenthalter;
- e) Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Altdorf übernachten;
- f) Patienten im Kantonsspital Uri und in anderen ambulanten und stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen;
- g) Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen;
- h) Personen, die unentgeltlich in Altdorf übernachten.

Artikel 3 Art der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird als Einzelkurtaxe und als Jahrespauschale erhoben.

¹⁾ ARB 1.11

70.51

(Juni 2014)

Artikel 4 Einzelkurtaxe

¹ Die Einzelkurtaxe beträgt pro Person und Übernachtung Fr. 1.40.

² Der Gemeinderat ist befugt, diesen Ansatz der Teuerung anzupassen.

Artikel 5 Jahrespauschale

¹ Eigentümer oder Dauermieter ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Altdorf entrichten für folgende Objekte eine Jahrespauschale:

- a) Ferienhäuser und Ferienwohnungen;
- b) Wohnwagen und Wohnmobile, die länger als sechs Monate in Altdorf stationiert sind;
- c) Objekte, die jenen nach Buchstaben a bis b hinsichtlich ihres Zwecks ähnlich sind.

² Die Jahrespauschale beträgt pro Objekt Fr. 115.–. Der Gemeinderat ist befugt, diesen Ansatz der Teuerung anzupassen.

³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 ist mit der Entrichtung der Jahrespauschale die Kurtaxenpflicht für das betreffende Objekt abgegolten.

⁴ Eigentümer oder Dauermieter mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Altdorf entrichten für kurtaxenpflichtige Gäste, die bei ihnen übernachten und nicht durch Absatz 3 erfasst sind, die Einzelkurtaxe.

Artikel 6 Verwendungszweck/Leistungsverträge

¹ Die Kurtaxen sind ausschliesslich zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen zu verwenden, die den Bedürfnissen der Gäste dienen.

² Dazu kann der Gemeinderat Leistungsverträge mit Dritten abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Artikel 7 Tourismusausschuss

¹ Der Gemeinderat wählt einen Tourismusausschuss. Dieser besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

² Der Tourismusausschuss hat das Kurtaxenreglement zu vollziehen und die dazu erforderlichen Verfügungen zu treffen. Er bestimmt Art und Weise des Einzugs der Kurtaxe und der Kontrolle.

Artikel 8 Einzugsstellen

¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt ist verpflichtet, die Kurtaxe einzuziehen und nach den Anordnungen des Tourismusausschusses abzuliefern. Das gilt namentlich für Inhaberinnen und Inhaber respektive Betreiberinnen und Be-

treiber von Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Privatzimmern und Zeltplätzen. Der Ablieferungspflichtige haftet für die Ablieferung der Kurtaxen.

² Eigentümer eines Objekts, das der Jahrespauschale nach Artikel 5 unterliegt, haben das dem Tourismusausschuss innert Monatsfrist seit dem Eigentumserwerb bzw. seit dem Abschluss des Dauermietvertrags zu melden.

Artikel 9 Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Tourismusausschusses über den Vollzug des Kurtaxenreglements können innert 20 Tagen beim Gemeinderat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Artikel 10 Strafbestimmung

¹ Wer den Bestimmungen dieses Reglements vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.– bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Tourismusausschusses die Strafverfügung. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

Artikel 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Altdorf vom 24. November 1988 wird aufgehoben.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Ansätze der Kurtaxe gemäss Art 4 und 5 gelten ab 1. Januar 2015.

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf

Christine Widmer Baumann, Gemeindepräsidentin

Markus Wittum, Gemeindeschreiber

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ RB 2.2345